

- ENTWURF -

V E R T R A G

**ZUR ÜBERNAHME DER TRÄGERSCHAFT
DER NEBENSTELLE DES STADTMUSEUMS BURGDORF, Poststraße 2,**

ZWISCHEN DER STADT BURGDORF

UND DEM

VERKEHRS- UND VERSCHÖNERUNGS-VEREIN DER STADT BURGDORF E.V.

Zwischen der Stadt Burgdorf, nachstehend Stadt genannt, vertreten durch den Bürgermeister, und dem Verkehrs- und Verschönerungs-Verein der Stadt Burgdorf e.V., nachstehend VVV genannt, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 - Eigentumsverhältnis -

Die Stadt ist Mieterin des Grundstücks Poststraße 2 in Burgdorf und des sich darauf befindlichen Gebäudes.

Der VVV ist Träger der Nebenstelle des Stadtmuseums Burgdorf auf Grundlage dieses Vertrages, der anliegenden Gebäudepläne (Anlage 1) und des von den zuständigen städtischen Organen beschlossenen Nutzungskonzeptes (Anlage 2). Die Anlagen 1 und 2 sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages. Veränderungen, Neuerungen o.ä. hinsichtlich des Nutzungskonzeptes sind bei Bedarf zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.

§ 2 - Vertragsdauer -

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2008.

Der VVV übernimmt die Trägerschaft zunächst für die Dauer von 20 Jahren. Innerhalb dieser Zeit sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Nach Ablauf der 20 Jahre verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch auf unbestimmte Zeit. In der Verlängerungszeit können die Vertragsparteien nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit 12-monatiger Frist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 - Unterhaltung und Bewirtschaftung -

Der VVV übernimmt die Kosten für

Inventar- und Gerätebeschaffung, Unterhaltung und Instandsetzung von Inventar, Bewirtschaftungskosten, Öffentl. Abgaben inkl. Müllabfuhr, Stromkosten, Heizkosten, Wasser- und Abwasserkosten, Kosten für lfd. Unterhaltsreinigung, Sonstige Bewirtschaftungskosten, Verbrauchsmittel, Veranstaltungen, Fuhr- und Fahrzeugkosten, Geschäftsausgaben inkl. Telefonkosten, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen,

und erhält hierfür von der Stadt einen Betrag in Höhe von jährlich 11.200,00 € (einschließlich Öffentl. Abgaben und Nebenkosten). Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten, jährlich zum 15.01 (2/3) und 15.07. (1/3). Die nicht verbrauchten Mittel sind einer Rücklage zuzuführen.

Für das Jahr 2008 erhält der VVV anteilige Beträge, abhängig vom Zeitpunkt der Museumseröffnung. Abgaben und Nebenkosten werden für 2008 spitz abgerechnet und sind Grundlage für die Bezuschussung ab 2009.

Der VVV beauftragt die Ausführung von Schönheitsreparaturen bis zu einem Gesamtwert von 400,00 €/Jahr. Sollten größere Reparaturen an der baulichen Substanz sichtbar und erforderlich werden, ist der VVV verpflichtet, diese frühzeitig beim Eigentümer des Gebäudes anzuzeigen, damit dieser entsprechende Maßnahmen ergreifen kann. Die Rücklagen sind hierfür einzusetzen.

Über eine Anhebung des Jahresbetrages aufgrund steigender Preise für die anfallenden Bewirtschaftungskosten wird erstmalig für das Jahr 2011 unter Zugrundelegen der Abrechnung für das Kalenderjahr 2009 beraten. Dies gilt auch für eine Anpassung des Grundbetrages an die erforderlichen Ausgaben.

§ 4 - Verkehrssicherungspflicht -

Die das Museumsgebäude und -grundstück betreffende allgemeine Verkehrssicherungspflicht der Stadt (wie z.B. Winterdienst, Sicherheit und Reinigung auf den Zuwegungen, auf dem Grundstück und im Gebäude) wird auf den VVV übertragen. Die Stadt behält weiterhin eine Überwachungspflicht, d.h. die Stadt muss sich vergewissern, dass der VVV seinen Pflichten durch entsprechende organisatorische Maßnahmen ordnungsgemäß nachkommt.

§ 5 - Wirtschaftsplan -

Der VVV hat für die Nebenstelle des Stadtmuseums Burgdorf jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Im Wirtschaftsplan sind alle Einnahmen und Ausgaben darzustellen, die mit dem Betrieb des Stadtmuseums zusammenhängen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der abgeschlossene Wirtschaftsbericht ist der Stadt bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Der Wirtschaftsplan und der Wirtschaftsbericht werden von der Stadt geprüft.

§ 6 - Sorgfaltspflicht und Haftung-

Die Stadt überlässt dem VVV die Nebenstelle des Stadtmuseums Burgdorf. Der VVV ist verpflichtet, die Nebenstelle des Stadtmuseums Burgdorf vor der Übernahme auf ordnungsgemäße Beschaffenheit in Zusammenarbeit mit der Stadt zu prüfen. Der VVV ist verpflichtet, das ihm überlassene Gebäude und Inventar pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Trägerschaft ist die Nebenstelle des Stadtmuseums Burgdorf in ordnungsgemäßem Zustand an die Stadt zurückzugeben. Die Stadt ist verpflichtet, die Nebenstelle des Stadtmuseums Burgdorf vor der Übernahme auf ordnungsgemäße Beschaffenheit in Zusammenarbeit mit dem VVV zu prüfen.

Für Schadensfälle beim Betrieb der Nebenstelle des Stadtmuseums Burgdorf haftet der VVV.

Die Stadt Burgdorf schließt die notwendigen Versicherungen (Gebäude-, Inventar- und Transportversicherung) ab, diese werden mit dem VVV abgerechnet. Der VVV verpflichtet sich, der für die Stadt als Versicherungsnehmerin bestehende Obliegenheit, d.h. der Anzeigepflicht von Versicherungsfällen und Gefahrerhöhungen nachzukommen.

Darüber hinaus ist der VVV verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der VVV haftet gem. § 837 i.V.m. § 836 Abs. 1 BGB aufgrund der Übertragung der Trägerschaft (vertraglicher Alleinbesitz) selbst für Personen- und Sachschäden, die durch sich ablösende Gebäudeteile (Dachziegel, Fensterläden u.ä.) entstehen. Die Haftung der Stadt für diese Art von Schäden ist somit - mit der unwesentlichen Einschränkung gem. § 836 Abs. 2 BGB - ausgeschlossen.

Die übrigen Haftungsfälle werden von der vertraglichen Übertragung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auf den VVV (§ 4 dieses Vertrages) erfasst.

§ 7 - Betreten der Räume und Schlüssel-

Die Stadt ist jederzeit, nach Information des VVV, berechtigt, alle Räume zu betreten. Die Stadt hat eine Ausfertigung der notwendigen Schlüssel für die Nebenstelle des Stadtmuseums Burgdorf. Soweit Schlösser ausgewechselt und neue Schlösser eingebaut werden, erhält die Stadt ein Exemplar des dafür vorgesehenen Schlüssels.

§ 8 - Alarmanlage-

Der Anrufmelder für die Feuer- und Einbruchmeldeanlage in der Nebenstelle des Stadtmuseums Burgdorf wird mit Rufnummern des VVV gespeichert.

§ 9 - Ausstellungsgut -

Das Ausstellungsgut und Inventar der Stadt verbleibt im Eigentum der Stadt. Eine Ausleihe ist nur in Abstimmung mit der Stadt möglich.

Dem VVV wird zugestanden, dass er eigene Museumsstücke im Museum ausstellt und aufbewahrt. Es ist darauf zu achten, dass im Obergeschoss eine Lagerung lediglich bis 200 kg Nutzlast pro Quadratmeter zulässig ist. Die Stadt ist berechtigt, dies jederzeit im Beisein des VVV zu kontrollieren.

§ 10 - Öffnungszeiten -

Der VVV verpflichtet sich, die Nebenstelle des Stadtmuseums Burgdorf im Regelfall kostenlos für Besucherinnen und Besucher zu öffnen und die Aufsicht zu stellen. Die Öffnungszeiten sind mit der Stadt abzustimmen. Sonderöffnungszeiten können vom VVV eigenständig geregelt werden.

§ 11 - Aktivitäten -

Die im Stadtmuseum vorgesehenen Aktivitäten - Ausstellungen und Veranstaltungen - sind mit der Stadt abzustimmen. Ein jährlicher Ausstellungs- und Veranstaltungsplan ist der Stadt noch im vorausgehenden Jahr bis 30.06. vorzulegen.

Die Stadt behält das Recht, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem VVV, eigene Ausstellungen und Wanderausstellungen der Region Hannover in der Nebenstelle des Stadtmuseums Burgdorf zu zeigen sowie Veranstaltungen durchzuführen. Über die Kosten wird eine einvernehmliche Regelung getroffen.

Die Stadt tritt bei allen Aktivitäten als Mitveranstalter auf.

§ 12 - Abstimmung -

Die abstimmungsbedürftigen Bestimmungen dieses Vertrages werden in einem jährlichen Gespräch zwischen Stadt und VVV, das bis spätestens 30.09. des Vorjahres zu erfolgen hat, besprochen.

§ 13 - Zusammenarbeit mit Dritten -

Vereine, Gruppen, Verbände und Parteien aus dem Gebiet der Stadt Burgdorf können in Abstimmung mit dem VVV und der Stadt eigene Ausstellungen präsentieren. Grundlage der Zusammenarbeit ist aus Rechtssicherheitsgründen ein Nutzungsvertrag zwischen VVV und dem jeweiligen Nutzer.

§ 14 - Vermögensübergang bei Auflösung des VVV -

Bei Auflösung des VVV geht das für museale Zwecke vorhandene Vermögen des Vereins auf die Stadt über.

§ 15 - Vermögensübergang bei Kündigung -

Endet das Vertragsverhältnis nach § 2 dieses Vertrages, wird eine besondere Vereinbarung geschlossen über im Eigentum des VVV stehende und für Ausstellungszwecke bereitgestellte Gegenstände sowie von Bürgern und sonstigen Institutionen zur Verfügung gestellten Leihgaben und Dauerleihgaben.

§ 16 - Schlussbestimmungen -

Der Vertrag tritt am 01.01.2008 in Kraft. Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag nur als Grundlage für die gegenseitigen Beziehungen anzusehen ist und dass sie darüber hinaus alle auftretenden Fragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit regeln wollen.

Burgdorf, 01.01.2008

Für den VVV:

Für die Stadt:

Karl-Ludwig Schrader
1. Vorsitzender

Alfred Baxmann
Bürgermeister